

gründet erkannt werden. Die Annahme der Behörde, daß der Beschwerdeführer ein im Taglohn stehender Arbeiter ist, wird in der Beschwerde mit der Behauptung bekämpft, daß er als Gewerbetreibender einen Gewerbeschein besitzt und daß ihm — wie der Zahlungsauftrag vom 4. Mai 1910, Z. 2193, nachweist — eine Erwerbsteuer vorgegeschrieben ist. Diese tatsächliche Anführung stellt sich als eine Neuerung dar, welche im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht wurde. Im Zuge des Verfahrens hat vielmehr der Beschwerdeführer selbst zugegeben, daß er sein Gewerbe selbständig nicht ausübt, sondern im Eigenwerk angestellt ist. Dieser Beschwerdepunkt ist demnach gemäß §§ 5 und 6, BGG., unzulässig.

Sofern aber der Beschwerdeführer seine Eigenschaft als Tagelohnarbeiter mit der Ausführung beitreitet, daß er im Akkordlohn stehe, so ist einerseits auf die Auskunft der Rothau-Neudecker Hüttenverwaltung vom 23. April 1910 hinzuweisen, wonach der Beschwerdeführer dortselbst gegen einen Taglohn von 3 K arbeitet, andererseits aber zu bemerken, daß auch die Akkordentlohnung den Arbeiter keineswegs aus der Kategorie der wirtschaftlich unselbständigen, nur von ihrer Hände Arbeit lebenden Personen, auf welche sich § 28, Abs. 4, JagdG., bezieht, ausschließen würde. Wenn endlich die Beschwerde behauptet, der Bezirksausschuß sei nicht berechtigt gewesen, den Pachtvertrag als einen zweiseitigen, privatrechtlichen Vertrag aufzulösen, so ist dem entgegenzuhalten, daß — wenn auch der Jagdpachtvertrag hinsichtlich seiner Konsequenzen für die Vertragsteile einen privatrechtlichen Charakter aufweist, — doch die Frage nach der Zulässigkeit und nach dem rechtlichen Bestande des Vertrages vom Standpunkte der Jagdvorschriften aus eine öffentlichrechtliche ist, über welche die Jagdbehörden zu entscheiden haben. Gemäß § 23, JagdG., ist der Bezirksausschuß auch zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmung des § 16, JagdG., berufen, welcher bestimmt, daß als Jagdpächter nur Personen zuzulassen sind, welchen ein Ausschließungsgrund des § 28, JagdG., nicht entgegensteht. Da aber — wie der Gerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 8. Jänner 1904, Z. 274, BudwN. Nr. 2270, ausgesprochen hat — die Bedingungen für die Zulassung zur Pachtung auch für den Fortbestand des Pachtverhältnisses gefordert werden müssen, so war die Aufhebung des Pachtverhältnisses des Beschwerdeführers auch tatsächlich gerechtfertigt, nachdem gegen den letzteren einer der Ausschließungsgründe des § 28, JagdG., tatsächlich vorliegt.

Nr. 8000. (A.)

Forstwirtschaft: 1. Das Fraktionsvermögen gehört zum Gemeindevermögen in weiterem Sinne und wird nach außen durch den Gemeindevorsteher vertreten (Tirol). — 2. Wenn ein Wannlegungserkenntnis bloß Prohibitivmaßregeln zur natürlichen Wiedererhebung eines Waldes verfügt hat (Weideverbote usw.), kann die künstliche Aufforstung, falls die Behörde nicht den § 3 des Forstgesetzes zur Anwendung bringt, als Verschärfung der Wannmaßregeln nur auf Grund eines neuen Verfahrens im Sinne des § 10 leg. cit. verfügt werden. — Erf. v. 14. Februar 1911, Z. 1604.

Die Gemeinde Trambilleno und Fraktion alle Porte ca. Ackerbauministerium (M. v. S. Dr. Edler von Hirsch); puncto Aufforstung der Grundstücke alle Laute.

„Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.“

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der an die Gemeinde Trambilleno auf Grund des § 3, Abs. 2, ForstG., erlassene Auftrag der Bezirksbehörde vom 20. März 1908 zur Aufforstung der Parzellen 55/1, 55/2 und 55/3 aufrecht erhalten, und zwar deshalb, weil die Bezirkshauptmannschaft und im Instanzenzuge die Statthalterereiabteilung in Trient schon mit den Verfügungen vom 21. April und 14. Juni 1879 diese Parzellen in Schonung gelegt, also als Waldgrund erklärt haben und daher auch gemäß § 19, ForstG., berufen seien, Vorschriften über die besondere Behandlung dieses Waldgrundes zu erlassen. Die Einwendung, daß die Gemeinde Trambilleno nicht berechtigt war, die Nachbarschaften Marzilli und Dosso (beide zusammen auch alle Porte genannt) zu vertreten, wurde durch den Hinweis auf den Erlaß des Tiroler Landesaussschusses vom 14. April 1906, S. 8281, abgewiesen, in welchem Schriftstücke der Landesaussschuß jene Parzellen als Gemeindegut gemäß § 63, GemD., erklärt hatte; zur Vertretung des Gemeindegutes vor den Behörden sei aber die Gemeinde berufen, nicht aber die einzelnen Fraktionisten. Die hg. Beschwerde führt aus: Jede Maßregel, die auf Grund der §§ 19 und 20, ForstG., erlassen wird, müsse gegenüber dem Eigentümer des zu behandelnden Waldes verfügt werden. Nun ergebe sich aus den Akten und werde auch von den Entscheidungen der Behörde nicht in Abrede gestellt, daß die in Verhandlung stehenden Parzellen im Grundbuche als Eigentum der beiden Nachbarschaften eingetragen sind; das gleiche ergebe sich aus dem Kataster und auch daraus, daß die Gemeinde Trambilleno erklärt hat, nicht Eigentümerin zu sein, während die genannte Nachbarschaft ihr Eigentum und das Nutzungsrecht der Fraktionisten und die von der Gemeinde völlig unabhängige Verwaltung betonten. Auch wird auf § 3, LandesG. vom 14. Oktober 1893, Nr. 32, hingewiesen, wodurch die Unabhängigkeit der Fraktionen von der Gemeinde anerkannt worden sei. Übrigens handle es sich gar nicht um Wald, sondern um Weideflächen, welche der Behandlung nach dem Forstgesetze gänzlich entzogen sind. Aber auch nach den Bestimmungen der §§ 19 und 20, ForstG., können dem Eigentümer nur gewisse Beschränkungen im Gebrauche des Waldes vorgeschrieben werden, niemals aber eine erste Aufforstung auf seine Kosten. Weiter bringt die Beschwerde vor, daß die Bezirkshauptmannschaft ihren Erlaß vom 20. März 1908, S. 1428, zurückgenommen und sodann den Aufforstungsauftrag an die Fraktionisten selbst gerichtet habe; zu dieser Verfügung sei die Bezirkshauptmannschaft berechtigt gewesen (Ministerialverordnung vom 30. August 1868, RGBl. Nr. 124). Wenn die Oberbehörden in Verkennung dieses Rechtes den nämlichen Erlaß wieder in Kraft gesetzt haben, so sei dies eine Gesetzesverletzung. Aber auch das Verfahren entspreche dem Gesetze nicht. Die Nachbargemeinde Rovereto sei es gewesen, welche die Aufforstung jener Parzellen angeregt hatte und auch selbst durchführen wollte. Der Behörde lag das Gesuch der Stadt Rovereto vor, es möge eine Verhandlung behufs Festsetzung der wegen Weideentgang zu zahlenden Entschädigung angeordnet werden; anstatt sich auf die Erledigung dieses Gesuches zu beschränken, sei der Auftrag zur Aufforstung ergangen

und noch dazu über Anordnung der Statthalterei an die Gemeinde Trambilleno, obwohl sie nicht Eigentümerin sei. Das Ministerium habe mit der Zurückweisung des Rekurses die doppelte Gesetzeswidrigkeit der Statthalterei bestätigt. Dem ganzen Verfahren fehlen jene Voraussetzungen, welche § 20, ForstG., vorschreibt; der Antrag sei nicht ausgegangen von jenen Parteien, welche nach dem Gesetze hiezu berechtigt gewesen wären; eine Verhandlung an Ort und Stelle sei nicht abgehalten worden, wozu Sachverständige und die Parteien beizuziehen gewesen wären. Wollte man auch die Gemeinde als Eigentümerin gelten lassen, so wären doch die Weidberechtigten wegen dieser ihrer Nutzungsrechte ebenfalls vorzuladen gewesen; die Behörde glaubte mit Rücksicht auf den Erlaß vom 21. April 1879 dieses Verfahrens entbehren zu können. Aber auch abgesehen davon, daß die Verfügungen ex 1879 die Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens nicht überflüssig machen konnten, müsse geltend gemacht werden, daß auch die damalige Verhandlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Widersinnig sei es übrigens, als Grundlage für die jetzt getroffene Verfügung einen Sachbefund und ein Verfahren zu nehmen, das vor mehr als dreißig Jahren bei einem wesentlich verschiedenen Sachverhalte sich abgespielt hat.

Die Entscheidung des Gerichtshofes beruht auf den folgenden Erwägungen: Nach § 2 des für die gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Gesetzes vom 8. Juni 1892, RGBl. Nr. 17, betreffend die Verwaltung des Gemeindeeigentums und der Gemeindeeinkünfte wird das Vermögen einer Gemeindefraktion zum Gemeindeeigentume gerechnet, wenn auch die Rechtsstellung der Fraktion insofern zur Geltung kommt, als nach §§ 14 und 15 desselben Gesetzes für das Fraktionsvermögen abgeordnete Voranschläge aufzustellen sind, dessen Erträgnisse in der Regel der Fraktion allein zu gute kommen sollen. (Vgl. auch den Schlußabsatz des § 65, GemD. vom 9. Jänner 1866, RGBl. Nr. 1.) Das Fraktionsvermögen gehört also zum Gemeindevermögen im weiteren Sinne und dieses unterliegt nach § 54, GemD., der Verwaltung des Gemeindevorstehers, der es vorkommendenfalls nach außen vertritt (§ 52, GemD.). Das Gesetz vom 14. Oktober 1893, RGBl. Nr. 32, über die Vertretung der Fraktionen in den Gemeinden hat daran nichts geändert, sondern nur den Gemeindefraktionen unter gewissen Voraussetzungen eine Vertretung im Gemeindeausichusse gesichert und die Bestellung eines Fraktionsvorstehers zur Bejorgung ortspolizeilicher und anderer örtlicher Geschäfte vorgeschrieben (§§ 1 und 2), im § 3 aber die Vertretung der Fraktionen nach außen durch den Gemeindevorsteher und die Unterordnung der Fraktion unter den Ausschuß der gesamten Gemeinde in Bezug auf die innere Vermögensverwaltung aufrecht erhalten. Nur wenn zwischen einzelnen Fraktionen unter sich oder zwischen der Fraktion und der gesamten Gemeinde streitige Angelegenheiten zu erledigen sind, wird der Fraktionsvorsteher als selbständiger Vertreter der Fraktion anerkannt (§ 3, Abs. 2); daraus folgt, daß die politische Behörde berechtigt war, den angefochtenen Auftrag an die Gemeinde Trambilleno zu richten, obwohl das Eigentum der Fraktionen Marfills und Doso an den davon betroffenen Grundflächen außer Streit steht.

In der Sache selbst hat der RGH. das folgende erwogen: Die angefochtene Verfügung wird von der zweiten und dritten Instanz damit be-

gründet, daß sie nur eine dem § 19, ForstG., entsprechende Ausführung des Bannlegungserkenntnisses vom 21. April 1879, 3. 3221, und des dieses Erkenntnis bestätigenden Erlasses der Statthaltereiabteilung in Trient vom 14. Juni 1879, 3. 3214, sei; damals seien die Parzellen 55/1, 55/2 und 55/3 als Waldboden erklärt worden; gemäß § 19, ForstG., konnte die Bezirkshauptmannschaft die erforderliche besondere Behandlung des Waldes vorschreiben; die von der ersten Instanz bezogene Verpflichtung zur Aufforstung älterer Blößen (§ 3, Abs. 2, ForstG. vom 3. Dezember 1852, RGBl. Nr. 250) wurde nicht mehr erwähnt. Der Gerichtshof schloß sich der Auffassung der angefochtenen Entscheidung nicht an. Nach § 19, ForstG., besteht die Bannlegung in der genauen Vorschreibung und möglichen Sicherstellung der erforderlichen besonderen Waldbehandlung. Als solche Maßregeln sind im Bannlegungserkenntnis vom 21. April 1879 bezeichnet das Verbot des Betretens der in Bann gelegten Flächen für Menschen und Vieh, der Weide, Gras- und Streugewinnung, des Ausreißens und Ausschneidens der vorhandenen Baumpflanzen und Sträucher und jeglicher Abgrabung des Bodens; die Behörde erhoffte also daß sie sich genötigt sah, die Wiederbewaldung der ehemaligen Bodenfläche durch künstliche Aufforstung herbeizuführen und ohne daß sie solche schon damals anordnete. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die politische Behörde auch berechtigt ist, bereits verfügte Bannlegungsmaßregeln zweckentsprechend zu ergänzen oder zu verschärfen und dort, wo bisher nur ein Verbot in beschränkterem Umfange bestand, nunmehr angeichts der Ergebnislosigkeit der bisher bestandenen Benützungsbefchränkungen geradezu die künstliche Aufforstung zu verfügen. Allein im Sinne des § 20, ForstG., könnte eine solche Ergänzung der Bannlegungsmaßregeln nur auf Grund einer besonderen kommissionellen Verhandlung, bei welcher die Notwendigkeit zu erheben und die allfälligen Einwendungen der Parteien zu hören sind, erfolgen. Da die Behörde eine solche Erhebung nicht vorgenommen hat, fehlt die Grundlage für den nunmehr ohne ein solches Verfahren erlassenen Auftrag zur künstlichen Aufforstung, weshalb die angefochtene Entscheidung im Sinne des § 6, BGG., aufgehoben wurde. Hierbei hatte der Gerichtshof die Frage nicht zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung etwa aus § 3, Abs. 2, ForstG., gerechtfertigt werden könnte, auf welche Bestimmung, wie schon erwähnt, die Bezirkshauptmannschaft ausdrücklich Bezug genommen hatte; denn die Entscheidungen der zweiten und dritten Instanz haben diesen Gesichtspunkt der ersten Instanz fallen gelassen und sich ausschließlich auf die Erwägung zurückgezogen, daß ein rechtskräftig ausgesprochenen Bannlegungserkenntnis in Vollzug zu setzen sei.